



Gebührentarif Stadtwerke

vom 27. August 2026

08.10.10.50

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gebührenansätze	3
Art. 2	MWST	4
II.	Elektrizitätsversorgung	5
Art. 3	Zusammensetzung Bezugs- und Netznutzungsgebühr	5
Art. 4	Bemessung Bezugs- und Netznutzungsgebühr	5
Art. 5	Energielieferung	5
Art. 6	Tarifgruppen	5
Art. 7	Messtarife	5
Art. 8	Abgaben	5
Art. 9	Höherwertige Stromqualität	6
Art. 10	Eigenerzeugung von Strom	6
Art. 11	Netzkostenbeitrag (NKB)	6
Art. 12	Netzanschlussbeitrag (NAB)	6
Art. 13	Baustrom	6
Art. 14	Temporäre Anschlüsse	6
Art. 15	Meldewesen Kontrolle Niederspannungsinstallationen	7
III.	Trinkwasserversorgung	8
Art. 16	Grundpreis	8
Art. 17	Verbrauchspreis	8
Art. 18	Anschlussbeitrag	8
IV.	Erdgasversorgung	9
Art. 19	Zusammensetzung Bezugsgebühr	9
Art. 20	Tarif Erdgas 1 - Anwendungsbereich	9
Art. 21	Tarif Erdgas 1 - Arbeitspreis	9
Art. 22	Tarif Erdgas 2 - Anwendungsbereich	9
Art. 23	Tarif Erdgas 2 - Arbeitspreis	9
Art. 24	Tarif Erdgas 3 - Anwendungsbereich	9
Art. 25	Tarif Erdgas 3 - Arbeitspreis	9
Art. 26	Tarif Erdgas 4 - Anwendungsbereich	9
Art. 27	Tarif Erdgas 4 - Arbeitspreis	9
Art. 28	Tarif Biogas - Anwendungsbereich	10
Art. 29	Tarif Biogas - Arbeitspreis	10
Art. 30	Abgaben ³⁾	10
Art. 31	Anschlussgebühr	10
Art. 32	Rückbau Hausanschluss	10
Art. 33	Messeinrichtung - Grundpreise	10
Art. 34	Aufhebung des bisherigen Rechts	11
Art. 35	Inkrafttreten	11

Gebührentarif Stadtwerke

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 43 der Gemeindeordnung Gossau vom 10. Dezember 1998, auf Art. 48 des Stadtwerkreglements vom 2. Mai 2018, sowie auf Art. 2 des Energiefondsreglements vom 3. März 2009 als Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gebührenansätze

Die Stadtwerke erheben folgende allgemeine Gebühren:

- | | |
|--|------------------------------------|
| a) Mahnkosten | |
| 1. Aufforderung / Zahlungserinnerung | kostenlos |
| 2. erste Mahnung | CHF 10.- |
| 3. zweite Mahnung (inkl. erste Mahnung) | CHF 40.- |
| 4. dritte Mahnung / Androhung Betreibung oder Leistungsunterbruch (inkl. erste und zweite Mahnung) | CHF 80.- |
| 5. Betreibungskosten | nach Aufwand |
| b) Meldewesen Installationsarbeiten | |
| 1. wiederholte Nachfrage bei unvollständig / fehlerhaften eingereichten Unterlagen oder Einforderung bei unterlassener Meldepflicht | nach Aufwand, mindestens CHF 100.- |
| c) Stichprobenkontrolle mit Mängel | nach Aufwand |
| d) Gebühren Energieverrechnung | |
| 1. Mutationsgebühr Zähler | CHF 50.- |
| 2. Montage / Demontage Vorauszahlungszähler | CHF 150.-/Arbeitsgang |
| 3. Eröffnung Messkreis
(Administrative Installation Messkreis/Zähler inkl. Baustrom oder Wiedereröffnung innert 5 Jahren) | CHF 150.-/Zähler |
| 4. Schliessung Messkreis
(Administrative Deinstallation Messkreis/Zähler inkl. Baustrom) | CHF 80.-/Zähler |
| 5. Diverse Aufwände Strom/Gas/Wasser
(Administrative Arbeiten auf Kundenwunsch, Arbeiten an Messeinrichtungen auf Kundenwunsch
Bsp.: Wechsel zu Eigenverbrauch oder zur Fehleranalyse-/behebung) | CHF 150.-/h |
| 6. Manuelle Ablesung bei Verweigerung
Einbau Smartmeter | CHF 120.-/Rechnung |

e) Ab-/Einschaltkosten

1. Abschaltung

CHF 100.-

2. Einschaltung

*(Einschaltung:**Mo – Do, 08:00-11:30 und 13:30-17:00 Uhr**Fr, 08:00-11:30 und 13:30-16:00 Uhr)*

kostenlos

Art. 2

MWST

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten
Gebühren enthalten, soweit sie steuerbar sind.

II. Elektrizitätsversorgung

Art. 3

Zusammensetzung Bezugs- und Netznutzungsgebühr

Die Bezugsgebühr setzt sich aus den Preisanteilen Energielieferung, Netznutzung, Messtarif und Abgaben zusammen.

Art. 4

Bemessung Bezugs- und Netznutzungsgebühr

Es bemessen sich:

- a) die Grundpreise pro Zähler und Monat;
- b) der Messtarif pro Zähler und Monat;
- c) die Leistungspreise pro kW und Monat;
- d) der Preisanteil für Blindenergie pro kVarh;
- e) alle übrigen Beträge pro kWh.

Art. 5

Energielieferung

Die Preisanteile für Energielieferung sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 6

Tarifgruppen

Für den Preisanteil Netznutzung werden folgende Tarifgruppen angewendet:

- a) Tarif NS1:
Niederspannungs-Tarifgruppe 1 für die Netznutzung durch Haushalte und kleine Gewerbebetriebe bis 50'000 kWh;
- b) Tarif NS2:
Niederspannungs-Tarifgruppe 2 für die Netznutzung durch Gewerbebetriebe ab 50'000 bis 100'000 kWh;
- c) Tarif NS3:
Niederspannungs-Tarifgruppe 3 für die Netznutzung durch Industriebetriebe ab 100'000 kWh;
- d) Tarif NS9:
Niederspannungs-Tarifgruppe 9 für provisorische Anschlüsse;
- d) Tarif MS1:
Mittelspannungs-Tarifgruppe 1 für Kunden mit eigener Transformatorenstation.

Die Preisanteile für die Netznutzung sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 7

Messtarife

Die Preisanteile für die Messtarife sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 8

Abgaben

Abgaben für die kostendeckende Einspeisevergütung KEV sowie für den Schutz der Gewässer und Fische werden durch den Bund (BFE) festgelegt. Die Abgabe an den Energiefonds der Stadt Gossau legt der Stadtrat fest.

Art. 9

Höherwertige Stromqualität

Die Preisanteile für höherwertige Stromqualitäten sind im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 10

Eigenerzeugung von Strom

Die Stadtwerke vergüten die in das Netz eingespiesene elektrische Energie.

Für Energie aus erneuerbaren Quellen kann ein Zuschlag vergütet werden, wenn der Herkunftsnachweis des Produzenten an die Stadtwerke Gossau abgetreten wird.

Art. 11

Netzkostenbeitrag (NKB)

Die Pauschale für die Bereitstellung der Anschlussleistungen bzw. der Hausanschlussversicherung an das Niederspannungsnetz betragen CHF 90.– pro Ampere für den Anschlussnehmer.

Die Pauschale für den Anschluss privater Trafostationen an das Mittelspannungsnetz betragen CHF 50.– pro kVA bereitgestellter Trafoleistung für den Anschlussnehmer.

Art. 12

Netzanschlussbeitrag (NAB)

Die Erstellung der Anschlussleitungen ab dem nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt wird nach effektivem Aufwand verrechnet.

Kabelschutzrohre werden durch die Stadtwerke Gossau geliefert und sind bauseits zu verlegen. Hausanschlusskästen, Kabel, usw. werden durch die Stadtwerke Gossau geliefert und installiert.

Art. 13

Baustrom

Die Gebühren für einen Bauanschluss betragen:

a)	Montage und Demontage Anschlusskasten (pauschal) bis 125 A	CHF	450.00
b)	Montage und Demontage Anschlusskasten (pauschal) bis 400 A	CHF	675.00
c)	Miete Anschlusskasten pro Monat bis 125 A	CHF	55.00
d)	Miete Anschlusskasten pro Monat bis 400 A	CHF	125.00
e)	Eröffnung Messkreis	CHF	150.00
f)	Schliessung Messkreis	CHF	80.00
g)	Ablesung bei Vertragspartnerwechsel	CHF	50.00
h)	Zählermiete pro Monat	CHF	25.00
i)	Tarifgruppe Elektrizität		NS9

Art. 14

Temporäre Anschlüsse

Die Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 15

Meldewesen Kontrolle Niederspannungsinstallationen

Der Tarif für das Meldewesen betreffend Kontrolle von Niederspannungsinstallationen gilt für den Vollzug der Niederspannungs-Installationsverordnung^A durch die Stadtwerke gemäss Art. 21 Abs. 3 Stadtwerkereglement vom 2. Mai 2018.

^A Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001, SR 734.27

III. Trinkwasserversorgung

Art. 16

Grundpreis

Der ordentliche monatliche Grundpreis der Trinkwasserversorgung wird gemäss gültigem Preisblatt erhoben.

Art. 17

Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis der Trinkwasserversorgung wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 18

Anschlussbeitrag

Die Erstellung des Hausanschlusses wird nach Aufwand verrechnet. Die zusätzlich nötige Bereitstellung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Zählergrösse und beträgt:

a)	für einen	5 m ³ -Zähler (DN 20)	CHF 2'400.-
b)	für einen	7 m ³ -Zähler (DN 25)	CHF 3'300.-
c)	für einen	12 m ³ -Zähler (DN 32)	CHF 5'700.-
d)	für einen	20 m ³ -Zähler (DN 40)	CHF 9'500.-
e)	für einen	30 bis 80 m ³ -Zähler (DN 50)	CHF 14'300.-
f)	für einen	70 bis 120 m ³ -Zähler (DN 65)	CHF 57'200.-

IV. Erdgasversorgung

Art. 19

Zusammensetzung Bezugsgebühr

Die Bezugsgebühr setzt sich aus den Preisanteilen Arbeitspreis und Abgaben zusammen.

Art. 20

Tarif Erdgas 1 - Anwendungsbereich

Der Tarif Erdgas 1 gilt für die Abgabe von Erdgas an Haushalte ohne Erdgasheizung und/oder Warmwasseraufbereitung mit Erdgas.

Art. 21

Tarif Erdgas 1 - Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für den Tarif Erdgas 1 wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 22

Tarif Erdgas 2 - Anwendungsbereich

Der Tarif Erdgas 2 gilt für die Abgabe von Erdgas an Haushalte mit Erdgasheizung und/oder Warmwasseraufbereitung mit Erdgas.

Art. 23

Tarif Erdgas 2 - Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für den Tarif Erdgas 2 wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 24

Tarif Erdgas 3 - Anwendungsbereich

Der Tarif Erdgas 3 gilt für die Abgabe von Erdgas an Kunden mit Zweistoffanlagen mit automatischer Umschaltung auf andere Energieträger.

Zweistoffanlagen mit Umschaltung bedeutet, dass die Stadtwerke zum Auffangen von Kapazitätsengpässen jederzeit verlangen können, dass die Kundschaft auf einen anderen Energieträger umschaltet.

Art. 25

Tarif Erdgas 3 - Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für den Tarif Erdgas 3 wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 26

Tarif Erdgas 4 - Anwendungsbereich

Der Tarif Erdgas 4 gilt für die Abgabe von Erdgas an Industriebetriebe und Heizungen mit einem Bezug von über 200'000 kWh pro Jahr.

Art. 27

Tarif Erdgas 4 - Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für den Tarif Erdgas 4 wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 28

Tarif Biogas - Anwendungsbereich

Der Preis für den Bezug von Biogas wird zum Arbeitspreis für den jeweils anwendbaren Tarif addiert, wenn ein Gasprodukt mit Biogasanteil bezogen wird.

Art. 29

Tarif Biogas - Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für den Bezug wird dem Kunden auf Anfrage von den Stadtwerken separat offeriert.

Art. 30

Abgaben³⁾

Abgaben wie CO₂-Abgaben, Abgaben für das Pflichtlager, die Mineralölsteuer oder die Odorierung (Beimengung von geruchsintensiven Substanzen als Sicherheitsmassnahme) werden vom Bund festgelegt. Diese Abgaben sind nicht Teil des Arbeitspreises.

Art. 31

Anschlussgebühr

Die Erstellung des Hausanschlusses wird nach Aufwand verrechnet. Die zusätzlich nötige Bereitstellung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Zählergrösse und beträgt:

a)	G4	(Nennbelastung bis 6 Bm ³ /h)	CHF 430.-
b)	G6	(Nennbelastung bis 10 Bm ³ /h)	CHF 640.-
c)	G10	(Nennbelastung bis 16 Bm ³ /h)	CHF 1'100.-
d)	G16	(Nennbelastung bis 25 Bm ³ /h)	CHF 1'700.-
e)	G25	(Nennbelastung bis 40 Bm ³ /h)	CHF 2'700.-
f)	G40	(Nennbelastung bis 65 Bm ³ /h)	CHF 4'200.-
g)	G65	(Nennbelastung bis 100 Bm ³ /h)	CHF 6'900.-
h)	G100	(Nennbelastung bis 160 Bm ³ /h)	CHF 10'000.-
i)	G160	(Nennbelastung bis 250 Bm ³ /h)	CHF 16'000.-
j)	G250	(Nennbelastung bis 400 Bm ³ /h)	CHF 25'000.-
k)	G400	(Nennbelastung bis 650 Bm ³ /h)	CHF 40'000.-

Art. 32

Rückbau Hausanschluss

Der Rückbau des Hausanschlusses wird nach Aufwand verrechnet. Ist ein Rückbau nicht möglich, wird der Hausanschluss regelmässig kontrolliert. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Art. 33

Messeinrichtung - Grundpreise

Der Grundpreis wird pro Monat erhoben.

Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Grösse des installierten Gaszählers.

Der Grundpreis wird gemäss gültigem Preisblatt erhoben.

Art. 34

Aufhebung des bisherigen Rechts

Folgende Gebührentarife werden aufgehoben:

- Stadtwerke, allgemeiner Gebührentarif vom 1. Januar 2019
- Gebührentarif Elektrizitätsversorgung vom 19. Dezember 2018
- Gebührentarif Trinkwasserversorgung vom 19. Dezember 2018
- Gebührentarif Erdgasversorgung vom 19. Dezember 2018

Art. 35

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Oktober 2026 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 27. August 2026

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpäsident

Beatrice Kempf
Stadtschreiberin